

Nachweis der fachlichen Eignung ohne Prüfung (Omnibusverkehr)

Sie brauchen keine Fachkundeprüfung abzulegen:

- Wenn Sie in dem Zeitraum **von zehn Jahren** vor dem 4. Dezember 2009 (das heißt mindestens im Zeitraum vom 4. Dezember 1999 bis zum 4. Dezember 2009) ohne Unterbrechung eine leitende Tätigkeit in Unternehmen des gewerblichen Personenverkehrs in einem oder mehreren Mitgliedstaaten der Europäischen Union nachweisen können (Art. 9 VO (EG) Nr. 1071/2009). Die Tätigkeit muss die zur Führung eines Personenkraftverkehrsunternehmens erforderlichen Kenntnisse (Sachgebietsliste Omnibus) vermittelt haben. Diese sind der zuständigen Industrie- und Handelskammer grundsätzlich durch schriftliche Zeugnisse nachzuweisen. Sofern Sie diese „Praktikerregelung“ in Anspruch nehmen wollen, wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige IHK. Für dieses Verfahren ist eine gesonderte Beantragung notwendig, die entsprechenden Unterlagen erhalten Sie von Ihrer IHK.
- Wenn Sie den Abschluss einer der folgenden Ausbildungen/Studienabschlüsse nachweisen können:
 1. Kaufmann/zur Kauffrau im Eisenbahn- und Straßenverkehr, Schwerpunkt: **Personenverkehr**
 2. Fortbildung zum Verkehrsfachwirt/ zur Verkehrsfachwirtin
 3. Betriebswirt/Betriebswirtin (DAV), abgelegt bei der Deutschen Außenhandels- und Verkehrsakademie in Bremen
 4. Diplom-Betriebswirt / Diplom-Betriebswirtin im Fachbereich Wirtschaft I Studiengang Verkehrsbetriebswirtschaft und Logistik an der Fachhochschule Heilbronn
 5. Diplom-Verkehrswirtschaftler / Diplom-Verkehrswirtschaftlerin an der Technischen Universität Dresden
 6. Bachelor of Arts, Studiengang Verkehrsbetriebswirtschaft und Logistik, Vertiefungsrichtung Personenverkehr der Hochschule Heilbronn

Zur Genehmigungsbeantragung wird in jedem Fall ein personenbezogener Fachkundenachweis benötigt. Bitte wenden Sie sich im Zweifel an Ihre zuständige IHK.

WICHTIGER HINWEIS: Diese bislang anerkannten Ausbildungsberufe und Studiengänge werden künftig nicht mehr den Fachkundenachweis umfassen. Jedoch hat der Gesetzgeber einen Besitzstandsschutz gesetzlich verankert (Bundesratsdrucksache 773/12, Sitzung vom 1. Februar 2013). Die Fachkunde erhalten Personen, die eine der genannten Ausbildungen bzw. Studiengänge bereits erfolgreich absolviert haben oder die Aus-bildung beziehungsweise das Studium **vor dem 4. Dezember 2011** begonnen haben.

- Wenn Sie der Erlaubnisbehörde eine Fachkundebescheinigung aus einem anderen EU-Mitgliedstaat vorlegen können, die dem Muster der Bescheinigung in Anhang III der VO (EG) Nr. 1071/2009 entspricht und von hierfür ermächtigten Behörden oder Stellen erteilt wurde (Art. 21 VO (EG) Nr. 1071/2009).